

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SHW AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft im Zeitraum seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 8. Oktober 2014 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 (im folgenden „Kodex“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 30. September 2014, mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird:

- **Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Zielsetzungen und Quoten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2). Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen in Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 3 zur Berücksichtigung solcher Ziele bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien und zur Veröffentlichung des Stands der Umsetzung nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat sieht die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds und eines Aufsichtsratskandidaten als entscheidendes Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und seiner Zusammensetzung an. Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt die in Kodex Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien, lässt sich aber in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einengen.

- **Vorzeitige Wiederbestellung**

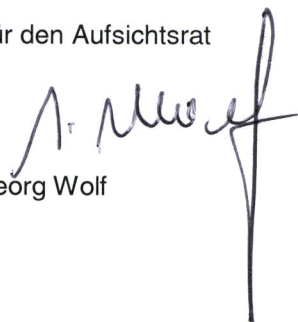
Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat am 12. Mai 2015 vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der laufenden Bestelldauer (30. Juni 2016) unter gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung die Wiederbestellung von Herrn Sascha Rosengart (Finanzvorstand) zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für die Zeit bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 beschlossen (Abweichung von Kodex Ziff. 5.1.2 Absatz 2 Satz 2).

Die – nur geringfügig vor den Beginn des letzten Jahres der laufenden Bestellung – vorgezogene Wiederbestellung des Finanzvorstands ist erfolgt, um vor dem Hintergrund des gleichzeitig beschlossenen Amtsantritts eines neuen Vorstandsvorsitzenden die notwendige Kontinuität in der Besetzung des Vorstands sicherzustellen. Es ist beabsichtigt, der Empfehlung gemäß Kodex Ziff. 5.1.2 Absatz 2 Satz 2 künftig wieder zu entsprechen.

Aalen-Wasseralfingen, 12. Mai 2015

Für den Aufsichtsrat

Georg Wolf



Für den Vorstand

Dr. Thomas Buchholz

